

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ - Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSWGS)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3 April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), in Verbindung mit den §§ 78, 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 374), und den §§ 2, 5, 8, 11, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ (TAWL) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1.) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb „Weida-Land AöR“, nachfolgend TAWL genannt, betreibt nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2021 (in der jeweils geltenden Fassung) eine rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung im Entsorgungsbereich der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

2.) Der TAWL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Dies gilt für die Herstellung, den Aus- oder Umbau einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und dient der Deckung der Kosten sowohl der laufenden Verwaltung als auch der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung inklusive des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Kosten.

## **§ 2 Grundsatz**

1.) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch anderweitige Beiträge oder Zuschüsse gedeckt wird.

2.) Wird Niederschlags-/Regenwasser auf einem Grundstück vollständig zurückgehalten, und ist daher eine Befreiung vom Anschlusszwang oder vom Benutzungszwang durch den TAWL erteilt worden, oder enthält eine Baugenehmigung die Verpflichtung zur vollständigen Zurückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, so entsteht für das Grundstück keine Gebühr. Wird Niederschlagswasser auf einem Grundstück teilweise zurückgehalten, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- 1.) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen (z.B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) versiegelte Fläche. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- 2.) Die genaue Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt unter Anwendung der in der Anlage 2 angeführten Flächengruppen und Faktoren. Angefangene m<sup>2</sup> werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 3.) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 4 Gebührensatz**

- 1.) Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2.) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 01.02.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- 3.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom 01. des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAWL entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild**

- 1.) a) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück auf anderem Wege zugeführt wird.  
b) Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

2.) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Niederschlagswasser endet und dies dem TAWL schriftlich mitgeteilt wird.

3.) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

4.) Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

1.) Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom TAWL mit einem schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.

2.) Auf der Grundlage der Abrechnung werden für den folgenden Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlenden Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt. Der TAWL kann die Niederschlagswassergebühr mit anderen Gebühren zusammen erheben, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand gesenkt werden kann. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der TAWL eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.

3.) Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Niederschlagswassergebühren, so werden die neuen Gebühren zeitanteilig nach Tagen berechnet.

4.) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 2 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

## **§ 9 Säumniszuschläge**

Werden festgesetzte Niederschlagswassergebühren nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

1.) Die Gebührenpflichtigen haben dem TAWL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAWL sowohl von der Person, die veräußert, als auch

von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAWL schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

2.) Beauftragte des TAWL dürfen nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NWBS) des TAWL Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

3.) Der Gebührenpflichtige hat dem TAWL auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem TAWL mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann der TAWL die Berechnungsdaten schätzen.

## **§ 11 Billigkeitsregelungen**

1.) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

2.) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis sowie die Verzinsung und die Säumniszuschläge kommen die betreffenden Regelungen der Abgabenordnung gemäß §§ 13 und 13a KAG-LSA entsprechend zur Anwendung.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

1.) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der TAWL darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der TAWL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2.) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung auch durch dritte Beauftragte denen sich der TAWL bedient weiterverarbeitet werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 3 und § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Schraplau, den 17.12.2021

gez.  
Scheiner  
Vorstand

- Siegel -